Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8544.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in der Fürstlich Nassauischen Verordnung, d. d. Idstein, den 2. Mai 1707, im dritten Abschnitte der Herzoglich Nassauischen Verwaltungs-Ordnung für sämmtliche Amtsbehörden vom 5. Juni 1816 (Nassauisches Verordnungsblatt 1816 S. 66) und in den Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Verordnungen vom 22. Juni 1711 und vom 27. November 1713 enthaltene Bestimmung,

wonach ohne erlangte Dispensation Niemand vor erreichtem sechszigsten Lebensjahre die Güter seinen Kindern übergeben darf,

wird für die davon betroffenen Theile der Provinz Hessen-Nassau aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1878.

(Nr. 8545.) Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein zur Ergänzung der Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 25. Februar 1840 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1840 ergangenen Verordnungen ꝛc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 35 ff.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 6. Februar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8546.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) zur Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer eingesetzten Kommissarien sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutivgeldstrafen bis 150 Mark durchzusetzen sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45), unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Der Festsetzung der Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung erfordert wird.

Ist die Exekutivstrafe angeordnet, um eine Handlung zu erzwingen, welche dem Beschlusse eines Kollegiums unterliegt, so kann jedes bedrohte Mitglied des letzteren die Strafe von sich abwenden durch den Nachweis, daß es für die Vornahme der Handlung gestimmt oder aus einem entschuldbaren Grunde an der Sitzung, in welcher der ablehnende Beschluß gefaßt wurde, nicht Theil genommen hat.

Gegen die angedrohten Zwangsmittel der Kommissarien findet nach Maßgabe der §§. 30, 32, 34 und 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297 ff.) die Klage an das Ober-Verwaltungsgericht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 26. November 1877 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Lyck im Betrage von 60 000 Mark Reichswährung IV. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1878 Nr. 4 S. 17 bis 19, ausgegeben den 23. Januar 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1877, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837 bezw. 27. November 1865, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1878 Nr. 4 S. 19, ausgegeben den 23. Januar 1878;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1877, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, insbesondere des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Stadt Frankfurt a. d. O., die Kreise Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und die Stadt Luckau auf dem in die künftige Unterhaltung derselben übernommenen Theile der Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben und Herzberg nach Eilenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1878 Nr. 5 S. 31, ausgegeben den 1. Februar 1878;

4) der am 12. Dezember 1877 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Lippebrücke bei Rauschenburg im Kreise Lüdinghausen bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Jahrgang 1878 Nr. 4 S. 15, ausgegeben den 26. Januar 1878;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wendisch-Buchholz bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Wendisch-Buchholz nach der Eisenbahnstation Halbe erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 5 S. 31, ausgegeben den 1. Februar 1878;

6) das unterm 19. Januar 1878 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deich- und Sielacht des Amts Esens durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 6 S. 33 bis 37, ausgegeben den 8. Februar 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).